

ANLAGE ZUM PROTOKOLL DER RECHTSBELEHRUNG DES BESCHULDIGTEN

Gemäß Artikel 21 Teil 4 Strafprozessordnung (StPO) Republik Litauen hat der Beschuldigte folgende Rechte:

1. Zu wissen, welche Tat ihm vorgeworfen wird.

Der Beschuldigte hat das Recht, in einer ihm verständlichen Sprache unverzüglich und ausführlich über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden.

In der Benachrichtigung an den Beschuldigten über den Tatvorwurf, in der Entscheidung des Ermittlungsbeamten, des Staatsanwalts oder im Beschluss des Ermittlungsrichters über die Erklärung einer Person zum Beschuldigten sind die Straftat (Begehungszeit und -ort) und der Strafgesetzbuch anzugeben, in dem diese Straftat vorgesehen wird, sowie die Rechte des Beschuldigten aufzuzählen.

Eine neue Benachrichtigung an den Beschuldigten über den Tatvorwurf ist erst in dem Fall einzureichen, wenn sich der Inhalt der Beschuldigung geändert hat.

2. Seit der Festnahme oder seit dem Moment der ersten Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen.

Der Beschuldigte hat das Recht, sich selbst zu verteidigen oder durch einen von ihm gewählten Verteidiger verteidigen zu lassen. Dieses Recht gilt seit der Festnahme oder seit dem Moment der ersten Vernehmung.

Falls der Beschuldigte über genügend Geldmittel verfügt, um die Leistungen des Verteidigers zu bezahlen, hat der das Recht auf unentgeltliche Rechtshilfe nach der Regelung des Gesetzes, der die Leistung der staatlich gesicherten Rechtshilfe reglementiert.

Der festgenommene bzw. verhaftete Beschuldigte hat das Recht auf Treffen mit dem Verteidiger ohne unbefugte Personen. Die Treffen zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger, die in den Anstalten zum Vollzug der provisorischen Festnahme oder Haft verlaufen, dürfen weder quantitativ noch zeitlich begrenzt werden.

3. Eine mündliche und schriftliche Übersetzung zu erhalten.

Strafverfahren in der Republik Litauen verlaufen in der Staatssprache Litauisch.

Dem Beschuldigten, der die litauische Sprache nicht beherrscht, wird das Recht gesichert, in der Muttersprache oder in der Sprache, die er beherrscht, Erklärungen zu geben, Aussagen und Präzisierungen zu machen, Anträge und Beschwerden einzureichen, sich vor Gericht zu äußern. In all diesen Fällen, sowie bei der Akteneinsicht, hat der Beschuldigte das Recht, sich der Leistungen eines Dolmetschers bzw. eines Übersetzers zu bedienen nach der Regelung, die in der StPO vorgesehen wird.

Die Verfahrensdokumente, die dem Beschuldigten nach der gesetzlich vorgesehenen Regelung eingehändigt werden, sind entweder in die Muttersprache des Beschuldigten oder in eine andere Sprache, die er beherrscht, zu übersetzen.

4. Die konsularische Vertretung und eine Person unterrichten zu lassen.

Bei Festnahme oder Anordnung der Verhaftung des Beschuldigten, haben der Ermittlungsbeamte bzw. der Staatsanwalt, die ihn festgenommen haben, oder der Staatsanwalt, der bei der Anordnung seiner Verhaftung dabei war, darüber gewöhnlich einen der von dem Beschuldigten genannten Familienangehörigen oder nächsten Verwandten in Kenntnis zu setzen. Falls der Beschuldigte keine solche Person nennt, den Wunsch aber zu einer solchen In-Kennntnis-Setzung veräußert, haben der Ermittlungsbeamte bzw. der Staatsanwalt nach ihrem Ermessen einen der Familienangehörigen oder nächsten Verwandten des Beschuldigten in Kenntnis zu setzen, falls diesen festzustellen gelingt. Falls der Beschuldigte über seine Festnahme oder Verhaftung eine andere Person, die aber keiner der Familienangehörigen oder nächsten Verwandten des Beschuldigten ist, setzt der Ermittlungsbeamte bzw. der Staatsanwalt die darüber in Kenntnis, wenn das der erfolgreichen Ermittlung schaden kann.

Der Ermittlungsbeamte bzw. der Staatsanwalt können eine solche In-Kennntnis-Setzung verweigern, wenn der Beschuldigte eine begründete Erklärung abgibt, dass eine solche In-Kennntnis-Setzung die Sicherheit seiner Familienangehörigen, seiner nächsten Verwandten bzw. einer anderen Person gefährden kann.

Dem Beschuldigten soll die Möglichkeit gegeben werden, selber seine Familienangehörigen oder nächsten Verwandten über seine Festnahme oder Anordnung der Verhaftung in Kenntnis zu setzen.

Im Falle der Festnahme oder Anordnung der Verhaftung eines ausländischen Staatsangehörigen, haben der Ermittlungsbeamte bzw. der Staatsanwalt, die ihn festgenommen haben, oder der Staatsanwalt, der bei der Anordnung seiner Verhaftung dabei war, unverzüglich darüber das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Litauen in Kenntnis zu setzen und, falls der festgenommene oder verhaftete Beschuldigte den Wunsch veräußert,- auch die diplomatische bzw. konsularische Vertretung seines Staates.

Im Falle der Festnahme oder Anordnung der Verhaftung eines ausländischen Staatsangehörigen, haben der Ermittlungsbeamte bzw. der Staatsanwalt, die ihn festgenommen haben, oder der Staatsanwalt, der bei der Anordnung seiner Verhaftung dabei war, unverzüglich darüber das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Litauen in Kenntnis zu setzen und, falls der festgenommene oder verhaftete Beschuldigte den Wunsch veräußert,- auch die diplomatische bzw. konsularische Vertretung seines Staates.

5. Dringende medizinische Versorgung zu erhalten.

Die Begrenzung der Freiheit und Bewegungsfreiheit des Beschuldigten hat keine künstlichen Hindernisse für die Erhaltung der unumgänglichen medizinischen Hilfe aufgrund der allgemeinen Gesetzbestimmungen zu schaffen. Die unumgängliche medizinische Hilfe wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Beschuldigten geleistet.

Die dringende medizinische Versorgung wird für die Beschuldigten nach der Regelung der Rechtsakten geleistet, die die Tätigkeit der Anstalten zum Vollzug der provisorischen Festnahme oder Haft reglementieren.

6. Die maximale Frist zu kennen, für wie viele Stunden (Tage) seine Freiheit bis zum Anfang der Verhandlung der Strafsache bei einer Justizbehörde beschränkt werden kann.

Die Maximalfrist für die zeitweilige Festnahme beträgt 48 Stunden. Sie beginnt ab der faktischen Festnahme der Person am Begehungsort der Straftat oder an einem anderen Ort.

Die Maximalfrist für die Untersuchungshaft beträgt 18 Monate (Wenn der Beschuldigte unvolljährig ist, sind es 12 Monate). Die Haftfrist wird sofort nach der Verhaftung angeordnet und später kann sie fortgesetzt werden, nicht länger aber als für 3 Monate.

Die Haftfrist nach der Übergabe des Verfahrens zur Gerichtsverhandlung wird nicht begrenzt.

7. Aussagen zu machen oder zu schweigen.

Aussagen zu machen ist das Recht des Beschuldigten, nicht aber seine Pflicht. Wenn sich der Beschuldigte entschließt, Aussagen zu machen, hat er das Recht, die einzelnen Fragen nicht zu beantworten.

8. Urkunden und Gegenstände vorzulegen, die für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung sind.

Der Beschuldigte hat das Recht, dem Ermittlungsbeamten, dem Staatsanwalt oder dem Gericht auf seine eigene Initiative Urkunden und Gegenstände vorzulegen, die für die Ermittlung und Behandlung der Straftat von Bedeutung sind, oder nach den in der StPO festgelegten Grundlagen einen Antrag auf Anforderung von solchen Urkunden und Gegenständen an den Ermittlungsbeamten bzw. den Staatsanwalt zu stellen.

9. Anträge zu stellen.

Der Beschuldigte hat das Recht, an den Ermittlungsbeamten, den Staatsanwalt bzw. den Ermittlungsrichter Anträge zu stellen, die mit dem Ermittlungsverfahren verbunden sind. Diese Anträge werden nach der Zuständigkeit nach der Regelung und zu den Fristen behandelt, die in der StPO und in den anderen Rechtsakten festgesetzt sind.

10. Ablehnungen zu beantragen.

Der Beschuldigte hat das Recht, Ablehnung des Ermittlungsbeamten, des Staatsanwalts, des Ermittlungsrichters, des Anwalts, des Anwaltsassistenten, des Übersetzers, des Experten und des Fachmanns nach den Grundlagen und der Regelung zu beantragen, in der StPO festgelegt sind.

Die Ablehnung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Die Entscheidung über die Ablehnung des Übersetzers, des Experten und des Fachmanns wird von dem Ermittlungsbeamten bzw. dem Staatsanwalt, die das Ermittlungsverfahren führen, getroffen. Die Entscheidung über die Ablehnung des Ermittlungsbeamten wird von dem Staatsanwalt getroffen. Die Entscheidung über die Ablehnung des Staatsanwalts, des Anwalts, des Anwaltsassistenten wird von dem Ermittlungsrichter getroffen. Die Entscheidung über die Ablehnung des Ermittlungsrichters wird von dem Vorsitzenden des Amtsgerichts getroffen.

11. Einsicht in die Akten des Ermittlungsverfahrens zu nehmen.

Der Beschuldigte und sein Verteidiger haben das Recht, zu jedem Moment des Ermittlungsverfahrens Einsicht in die Akten des Ermittlungsverfahrens zu nehmen, mit Ausnahme der Personalien der Prozessbeteiligten, die getrennt von den anderen Ermittlungsakten aufbewahrt werden, sowie bei der Einsichtnahme Kopien bzw. Auszüge von den Akten des Ermittlungsverfahrens zu machen.

Der schriftliche Antrag auf Einsichtnahme in die Akten des Ermittlungsverfahrens bzw. auf Machen von Kopien bzw. Auszügen von den Akten des Ermittlungsverfahrens bei der Einsichtnahme ist dem Staatsanwalt vorzulegen. Der Staatsanwalt hat das Recht, die Einsichtnahme in die Akten des Ermittlungsverfahrens bzw. in einen Teil davon nicht zu genehmigen, sowie das Machen von Kopien bzw. Auszügen von den Akten des Ermittlungsverfahrens bei der Einsichtnahme nicht zu genehmigen, wenn eine solche Akteneinsicht der Meinung des Staatsanwalts nach dem Erfolg des Ermittlungsverfahrens schaden könnte.

Der Staatsanwalt hat kein Recht, die Einsichtnahme in alle Akten des Ermittlungsverfahrens nicht zu genehmigen, wenn das Ermittlungsverfahren abgeschlossen wurde und die Anklageschrift erstellt wird.

Wenn der Beschuldigte in der Untersuchungshaft ist, das Recht auf Einsichtnahme in die Akten des Ermittlungsverfahrens und auf Machen von Kopien bzw. Auszügen von den Akten des Ermittlungsverfahrens bei der Einsichtnahme hat sein Verteidiger, im Falle des Verzichts auf den Verteidiger verfügt der Beschuldigte über dieses Recht.

Bei der Einsichtnahme in die Akten des Ermittlungsverfahrens wird verboten Kopien der Ermittlungsakten zu machen, wenn die Daten die unvolljährigen Beschuldigten und Geschädigten betreffen; das Privatleben der Verfahrensbeteiligten betreffen; von den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Unversehrtheit des Menschen handeln; in den Protokollen der prozessualen Handlungen und den Anlagen dazu fixiert werden, wenn die Informationen durch Verwendung der Wege und Maßnahmen der Kriminalausspähung für Einsammlung von Informationen nach der im Gesetz für Kriminalausspähung der Republik Litauen festgelegten Regelung gewonnen werden oder, wenn verdeckte Ermittlungshandlungen verwendet werden bzw. der Staatsanwalt von seinem Recht auf Einsicht in die Informationen nach der im StGB festgelegten Regelung Gebrauch macht; Informationen, die ein Staats-, Amts-, Berufs- bzw. Kommerzgeheimnis darstellen. In diesem Fall ist verboten, auch Auszüge von den Akten des Ermittlungsverfahrens zu machen.

12. Handlungen und Entscheidungen des Ermittlungsbeamten, Staatsanwalts bzw. Ermittlungsrichters anzufechten.

Handlungen und Entscheidungen des Ermittlungsbeamten hat der Beschuldigte das Recht bei dem Staatsanwalt, der das Ermittlungsverfahren organisiert und leitet, anzufechten. Wenn der Staatsanwalt ablehnt, der Beschwerde stattzugeben, kann seine Entscheidung bei dem höheren Staatsanwalt angefochten werden, und die Entscheidung des höheren Staatsanwalts kann bei dem Ermittlungsrichter angefochten werden.

Handlungen und Entscheidungen des Staatsanwalts hat der Beschuldigte das Recht, bei dem höheren Staatsanwalt anzufechten. Wenn der höhere Staatsanwalt ablehnt, der Beschwerde stattzugeben, kann seine Entscheidung bei dem Ermittlungsrichter angefochten werden.

Die von dem Ermittlungsrichter unternommenen prozessualen Handlungen und die von ihm gefassten Beschlüsse, außer denen, die der Anfechtung nicht obliegen, hat der Beschuldigte das Recht, bei einem höheren Gericht nach der Regelung anzufechten, die in der StPO festgelegt ist.